

Bern, 18. Dezember 2020

Vernehmlassung zur Zollgesetzrevision, Stellungnahme Personalverband transfair

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf obengenannte Revision, mit der ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs geschaffen werden soll (BAZG-VG) und das bestehende Zollgesetz (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG) revidiert werden soll.

transfair, als Sozialpartner der Bundesverwaltung im Allgemeinen und der EZV im Speziellen fokussiert in seiner Stellungnahme auf die personalrelevanten Aspekte dieser Totalrevision und nimmt dazu fristgerecht wie folgt Stellung.

Allgemeine Anmerkungen:

Das Projekt DaziT – als Auslöser der vorliegenden Revision – bringt massive Veränderungen für das Personal der heutigen EZV & des künftigen BAZG. Veränderungen, die viele Unsicherheiten und Befürchtungen bezüglich der eigenen beruflichen Zukunft, der künftigen Arbeitsbedingungen aber auch der Zukunft des Berufsstandes mit sich bringen. Einige dieser Aspekte werden in dieser Revision behandelt, andere Aspekte nicht.

Zu den erwähnten Bereichen gehört unter anderem die Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für das Grenzwachtkorps (Art. 91 ZG). Diese Aufhebung ist ein herber Verlust für die Angehörigen des Grenzwachtkorps (GWK) und wird von transfair deshalb nicht mitgetragen.

Weitere Aspekte beinhalten die Ausdehnung gewisser Regelungen auf weite Teile des BAZG, die ursprünglich rein für das GWK vorbehalten waren – wie etwa das Tragen von Waffen (Art. 100 BAZG-VG), die Vereidigung (Art. 101 BAZG-VG), die Uniformierung (Art.

102 BAZV-VG). Diese Regelungen bringen vor allem für die heutigen Mitarbeitenden des Zoll schwierige Veränderungen mit sich. Ihr Berufsbild wandelt sich massiv, ohne dass dies so von diesen Mitarbeitenden angestrebt wurde.

Weitere, nicht explizit genannte Aspekte folgen daraus. So führt die neue Struktur zu einer Ausdehnung von Nacht- und Wochenendarbeit, es stellen sich Fragen zur korrekten Entlohnung und zu den Pensionierungsregelungen. Die EZV muss entsprechend sensibel mit der Problematik umgehen und den betroffenen Mitarbeitenden Hand bieten für Lösungen, die für beide Seiten akzeptabel sind.

In diesem Kontext muss auch darauf geachtet werden, dass durch die neue Struktur auch genügend Arbeitsplätze für Mitarbeitende erhalten bleiben, die nicht an der «Front» arbeiten wollen und können. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass durch die in den letzten Jahren vorgenommenen Anpassungen an der VPABP das Rentenalter der Angehörigen des Grenzwachtkorps von 58 auf 65 Jahre angehoben wurde. Nicht für alle diese Mitarbeitende wird eine Tätigkeit in der angestammten Funktion bis zum neuen Pensionsalter möglich sein. Entsprechend muss die Reorganisation genutzt werden, um diesen Mitarbeitenden eine gesundheitlich weniger belastende Arbeitsstelle vermitteln zu können.

Für transfair ist klar, dass die geplante Zusammenführung von Zoll und GWK in den Direktionsbereich Operationen mit der damit einhergehenden Zusammenlegung der Berufsprofile und Arbeitsbedingungen muss ausgeglichen gestaltet werden. Die Ausdehnung der Arbeitsbedingungen des heutigen GWK auf den DB Operationen darf zu keiner Nivellierung nach unten führen, transfair fordert deshalb, dass die Lohnklassen der heutigen Grenzwächter angehoben werden müssen, Errungenschaften wie das Dienstwohnungswesen und die Pensionierungsregelungen der VPABP müssen erhalten bleiben, respektive ohne signifikanten Leistungsabbau transformiert und auf den erweiterten Personalkörper des DB Operationen ausgedehnt werden.

Die hinter der Gesetzesrevision stehende Reorganisation der EZV hin zum BAZG darf nicht nur keine Sparübung sein, es braucht zusätzliche finanzielle Mittel, damit die befürchtete Nivellierung nach unten verhindert werden kann.

BAZG-VG

Art. 100 Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen:

Wir begrüssen, dass für das Tragen von Waffen die schweizerische oder liechtensteinische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung festgehalten wird. Diese Bedingung ist aus unserer Sicht zentral für die hoheitsrechtliche und sicherheitsrelevante Tätigkeiten.

Es muss aber gleichzeitig sichergestellt sein, dass diejenigen bisherigen Mitarbeitenden, die nicht über die entsprechenden Staatsbürgerschaften verfügen, weiterhin eine adäquate Arbeit innerhalb des BAZG ausüben können. Es darf aufgrund dieser Anpassung zu keinen Entlassungen und signifikanten Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen kommen.

Art. 102 Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen:

Wir haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die Formen der Identifikation des Personals gegenüber Dritten. Es ist insbesondere korrekt, dass keine abschliessende Aufzählung der Legitimationsnachweise.

Wir verweisen dabei auf die in Folge einer Petition von transfair uns zugesicherte Möglichkeit, anstelle von Namen auch Nummerncodes (Personalnummer) zur Identifikation zu verwenden. Dies dient dem Schutz des Mitarbeitenden selbst wie auch dem Schutz seiner Privatsphäre. Wir würden eine explizite Erwähnung dieser Möglichkeit im Erläuternden Bericht begrüßen.

Anhang 1

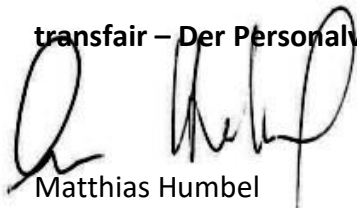
16. Militärstrafgesetz MStG & 17. Militärstrafprozess MStP

Wir begrüßen es, dass die Mitarbeitenden des BAZG künftig nicht mehr dem Militärstrafgesetz unterstellt sind. Wir erachten es als wichtig, dass für alle Mitarbeitenden dieselbe Rechtsgrundlage besteht.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Der Personalverband



Matthias Humbel

Leiter Branche öffentliche Verwaltung